

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.05.2011
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	193/2011-2
Stand	14.04.2011

Betreff Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.04.2011 betr. Ausgliederung des HallenFreizeitBades / Bäderbetriebs aus dem Haushalt der Stadt Bornheim

Sachverhalt:

Hinsichtlich des zu Grunde liegenden Sachverhaltes weist der Bürgermeister auf Folgendes hin:

- Zur Vermeidung einer Grunderwerbsteuerpflicht bei der Übertragung der Grundstücke auf den SBB wurde ein Leasingkonzept entwickelt. Auch die BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kommt zuletzt in einem ausführlichen Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Leasingvertrag grundsätzlich geeignet ist, eine Grunderwerbsteuerpflicht zu vermeiden.
- Im Rahmen des ausführlichen Gutachtens der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG wurde – unabhängig vom Leasingkonzept – auf eine mögliche Steuerproblematik im Hinblick auf die Verlustzuweisungen der Stadt an den SBB AöR für den Betrieb des Hallenfreizeitbades hingewiesen.

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.04.2011 beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Frage 1: Sind bereits Abstimmungen mit der Finanzverwaltung zur Erlangung einer verbindlichen Aussage erfolgt?

Antwort: Abstimmungen mit der Finanzverwaltung sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht getroffen worden. Der Vorgang ist bei der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG in Bearbeitung. Diese geht davon aus, dass der erforderliche Antrag im Monat Mai 2011 gestellt werden kann.

Frage 2: a) Wie hoch ist der Steuerschaden für die Stadt Bornheim, der durch die falsche Vorgehensweise bei der Einbringung des Betriebs des HFB in die AöR entstanden ist?
b) Zu welchem Zeitpunkt wird eine mögliche Steuernachzahlung haushaltsrelevant?

Antwort: Bislang ist keine Steuerpflicht entstanden. Ob, und wenn ja, in welcher Höhe eine Steuerpflicht entstehen könnte, ist derzeit ungewiss. Damit kann derzeit auch keine Aussage hinsichtlich der Haushaltsrelevanz einer möglichen Steuernachzahlung getroffen werden.

Frage 3: Wie hoch ist der laufende Steuerschaden, der durch die erforderlichen Zuschüsse zur Deckung des Verlustes aus dem Betrieb des HFB entsteht?

Antwort: In Bezug auf die Verlustabdeckungen aus dem Betrieb des Hallenfreizeitbades ist bislang ebenfalls keine Steuerpflicht entstanden. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Be-

stimmung eines Festbetrages zur Fehlbedarfsabdeckung für den Betrieb des Hallenfreizeitbades soll eine Besteuerung dauerhaft ausgeschlossen werden.

Frage 4: Wie hoch war der Aufwand für die Beratungsleistung der Steuerberatungsgesellschaft für die Ausarbeitung des Leasingvertrages, der letztendlich nicht abgeschlossen wurde?

Antwort: Der Leasingvertrag ist von den juristischen Diensten der Stadt unter Beteiligung des zuständigen Fachbereichs sowie des SBB erarbeitet worden.

Seitens der Steuerberatungsgesellschaft ist das - auch den Fraktionen vorliegende - Gutachten zum Leasingmodell als Alternative zur Grundstücksübertragung erstellt worden, welches Anlass für die Ausarbeitung des Leasingvertrages war. Dieses Gutachten ist ohne zusätzlich Kosten im Rahmen des Pauschalvergütungsvertrages mit dem Stadtbetrieb erstellt worden.

Frage 5: Kann die Beratungsgesellschaft, die die Stadt bei der Gründung der AöR begleitet hat, für den entstandenen Schaden durch die falsche Vorgehensweise bei der Einbringung des Betriebs des HFB in die AöR zur Verantwortung gezogen werden?

Antwort: Zunächst ist festzuhalten, dass durch die von der bei der Gründung beteiligte Beratungsgesellschaft vorgeschlagene Einbringung des Betriebes des Hallenfreizeitbades in die AöR kein Schaden entstanden ist. Vielmehr ist die Beratungsgesellschaft von einer Grunderwerbsteuerpflicht im Zusammenhang mit der Grundstücksübertragung ausgegangen und hat dies bei ihrer Wirtschaftlichkeitsanalyse mit berücksichtigt.

Frage 6: Welche Auswirkungen hat der zu beschließende Nutzungsvertrag auf den Haushalt der Stadt Bornheim?

Antwort: Der Nutzungsvertrag wirkt sich wie folgt auf den Haushalt der Stadt aus:

- Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Vermögensgegenständen verbleibt bei der Stadt; es erfolgt keine Ausgliederung; die Vermögenswerte werden in der städtischen Bilanz und in der Anlagenbuchhaltung der Stadt nachgewiesen.
- Eine Ausgliederung möglicher im Zusammenhang mit dem Übergang des Sachanlagevermögens einhergehender Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten unterbleibt ebenfalls.
- Der städtische Ergebnisplan, respektive die städtische Ergebnisrechnung weisen die bilanziellen Abschreibungen aus dem abnutzbaren Sachanlagevermögen aus.
- Der Zuschussbedarf des SBB AöR an die Stadt verringert sich um die anteiligen Abschreibungen für den Betrieb des Hallenfreizeitbades.
- Die Stadt trägt den anteiligen Schuldendienst.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage der CDU-Fraktion